Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der geplanten Fassung der Betriebssatzung der Stadtbetriebe Heidelberg

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)
§ 1 Name und Zweck des Eigenbetriebs	§ 1 Name und Zweck des Eigenbetriebs
 (2) Zweck des Eigenbetriebs ist der Betrieb von Wassernetzen, der Handel mit Wasserdurchleitungsrechten, die Beschaffung und Aufbereitung von Wasser, die Erzeugung von Energie für städtische Liegenschaften, die Erbringung von netzbezogenen Dienst- und Serviceleistungen für städtische Liegenschaften, der Betrieb von Bahnen besonderer Bauart (Bergbahnen), die Zurverfügungstellung und Betrieb sonstiger Einrichtungen, die dem öffentlichen oder dem privaten Verkehr unmittelbar oder mittelbar dienen sowie der Betrieb sonstiger Einrichtungen für die Stadt Heidelberg. 	 (2) Zweck des Eigenbetriebs ist der Betrieb von Wassernetzen, der Handel mit Wasserdurchleitungsrechten, die Beschaffung und Aufbereitung von Wasser, die Erzeugung von Energie für städtische Liegenschaften, die Erbringung von netzbezogenen Dienst- und Serviceleistungen für städtische Liegenschaften, der Betrieb von Bahnen besonderer Bauart (Bergbahnen), die Zurverfügungstellung und Betrieb sonstiger Einrichtungen, die dem öffentlichen oder dem privaten Verkehr unmittelbar oder mittelbar dienen, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln und an den Abwasserzweckverband Heidelberg abzuleiten, welchem die Reinigung des Abwassers obliegt. sowie der Betrieb sonstiger Einrichtungen für die Stadt Heidelberg.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung	§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung
(3) Sie entscheidet insbesondere über	(3) Sie entscheidet insbesondere über
 a. die Verfügung über Vermögen bis zu einem Wert von 150.000,00, b. die Gewährung von Darlehen bis Euro 50.000,00, c. die Kreditaufnahmen zur Umschuldung und für Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zum Betrag von Euro 1.000.000,00, d. Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von Euro 25.000, 	 a. die Verfügung über Vermögen bis zu einem Wert von Euro 150.000,00, b. die Gewährung von Darlehen bis Euro 50.000,00, c. die Kreditaufnahmen zur Umschuldung sowie für Kreditaufnahmen für Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zum Betrag von Euro 1.000.000,00, d. Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von Euro 50.000,00,
§ 8 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses als Betriebsausschuss	§ 8 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses als Betriebsausschuss
 (4) Er entscheidet insbesondere über A. Finanzangelegenheiten e. den Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als Euro 25.000,00 bis Euro 100.000,00, 	 (4) Er entscheidet insbesondere über A. Finanzangelegenheiten e. den Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als Euro 50.000,00 bis Euro 150.000,00,
§ 9 Aufgaben des Gemeinderates	§ 9 Aufgaben des Gemeinderates
 (2) Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für B. Finanzangelegenheiten 15. den Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als Euro 100.000,00 übersteigt, 	 (2) Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für B. Finanzangelegenheiten 15. den Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als Euro 150.000,00 übersteigt,